

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 294/91 des Rates vom 4. Februar 1991 über den Betrieb von Luftfrachtdiensten zwischen Mitgliedstaaten** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 295/91 des Rates vom 4. Februar 1991 über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr** 5
- * **Verordnung (EWG) Nr. 296/91 des Rates vom 4. Februar 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind** 8
- * **Verordnung (EWG) Nr. 297/91 des Rates vom 4. Februar 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) aufgrund des Beitritts Namibias zum Vierten AKP—EWG-Abkommen** 9
- Verordnung (EWG) Nr. 298/91 der Kommission vom 7. Februar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 10
- Verordnung (EWG) Nr. 299/91 der Kommission vom 7. Februar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 12
- Verordnung (EWG) Nr. 300/91 der Kommission vom 7. Februar 1991 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 14
- * **Verordnung (EWG) Nr. 301/91 der Kommission vom 7. Februar 1991 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren** 17
- * **Verordnung (EWG) Nr. 302/91 der Kommission vom 7. Februar 1991 mit den Spanien betreffenden endgültigen Maßnahmen zur Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** 18

Verordnung (EWG) Nr. 303/91 der Kommission vom 7. Februar 1991 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	19
Verordnung (EWG) Nr. 304/91 der Kommission vom 7. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	21

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

91/58/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Januar 1991 über die vorrangigen Anträge auf Gewährung der Vergütung für die Stilllegung der Milcherzeugung gemäß Artikel 4 Absatz 1b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates** 23

91/59/EWG :

- * **Beschluß der Kommission vom 4. Februar 1991 über die Einstellung der Überprüfung und die Bestätigung des Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren in die Gemeinschaft von hydraulischen Baggern auf Gleisketten oder Rädern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 6 Tonnen bis einschließlich 35 Tonnen, um 360 schwenkbar, mit einem einzigen Kübel mit Ursprung in Japan** 25

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 294/91 DES RATES

vom 4. Februar 1991

über den Betrieb von Luftfrachtdiensten zwischen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84
Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es sind Vorschriften zu erlassen, um gemäß Artikel 8a des
Vertrages den Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992
schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt
einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie
Verkehr von Gütern, Personen, Dienstleistungen und
Kapital gewährleistet ist.

Das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich
sind am 2. Dezember 1987 in London in einer gemein-
samen Erklärung der Außenminister der beiden Mitglied-
staaten übereingekommen, eine Regelung zu schaffen,
mit der die Zusammenarbeit bei der Benutzung des Flug-
hafens von Gibraltar verstärkt wird ; diese Regelung ist
noch nicht zur Anwendung gelangt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2343/90 ⁽⁴⁾ sieht die Liberali-
sierung von Luftfrachtdiensten in Verbindung mit Passa-
gierdiensten vor.

Auch für die lediglich Luftfracht befördernden Dienste ist
eine Liberalisierung erforderlich.

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Anwendung der
Artikel 85 und 86 des Vertrages.

Das Luftfrachtgewerbe stößt noch immer auf einzelstaat-
liche Hemmnisse, die den freien Luftfrachtverkehr behin-
dern. Ein erweiterter Marktzugang fördert die Entwick-
lung des gemeinschaftlichen Luftverkehrsgewerbes und
verbessert das Leistungsangebot für die Benutzer.

Einige Mitgliedstaaten sind bei ihren Verbindungen mit
der übrigen Gemeinschaft weitgehend auf Luftfracht-
dienste angewiesen. Die Beförderung von Luftfracht ist
für den Handel von wesentlicher Bedeutung.

Deshalb müssen die vorhandenen Beschränkungen des
Marktzugangs für Luftfrachtdienste aufgehoben werden.

Es ist wünschenswert, zunächst die Marktchancen für
Luftfrachtdienste zwischen den Mitgliedstaaten zu verbes-
sern.

Es sind gemeinsame Bestimmungen über die Gewährung
von Betriebsgenehmigungen auszuarbeiten und vom Rat
bis spätestens 1. Juli 1992 zu erlassen.

Unter Berücksichtigung der Flughafeninfrastruktur und
der Navigationshilfen sind bestimmte Beschränkungen
bei der Ausübung von Verkehrsrechten erforderlich.

Die Mitteilung aller Standardfrachtraten sorgt für eine
größere Markttransparenz.

Luftfrachtunternehmen benötigen bei der Festlegung der
Frachtraten einen gewissen Spielraum, damit sie sich im
Wettbewerb besser behaupten können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen*Artikel 1*

(1) Diese Verordnung betrifft

a) den Marktzugang von Luftfrachtunternehmen der
Gemeinschaft zu Luftfrachtdiensten zwischen
Mitgliedstaaten ;

b) Luftfrachtraten zwischen Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 88 vom 6. 4. 1990, S. 7, und
ABl. Nr. C 9 vom 15. 1. 1991, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. C 295 vom 26. 11. 1990, S. 694.⁽³⁾ ABl. Nr. C 182 vom 23. 7. 1990, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 217 vom 11. 8. 1990, S. 8.

(2) Die Anwendung dieser Verordnung auf den Flugplatz Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spaniens und des Vereinigten Königreichs in der zwischen ihnen strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flugplatz befindet.

(3) Die Anwendung dieser Verordnung auf den Flugplatz Gibraltar wird bis zur Anwendung der Regelung ausgesetzt, die in der gemeinsamen Erklärung der Außenminister des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs vom 2. Dezember 1987 enthalten ist. Die Regierungen des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs werden den Rat von dem Zeitpunkt der Anwendung unterrichten.

Artikel 2

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Luftfrachtunternehmen“:

ein Luftfahrtunternehmen mit einer von einem Mitgliedstaat erteilten gültigen Betriebslaubnis, zumindest für die Erbringung von Luftfrachtdiensten;

b) „Luftfrachtunternehmen der Gemeinschaft“:

i) ein Luftfrachtunternehmen, dessen Hauptverwaltung und wirtschaftlicher Schwerpunkt sich fortwährend in der Gemeinschaft befinden, das sich fortwährend mehrheitlich im Eigentum von Mitgliedstaaten und/oder Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten befindet und das fortwährend von diesen Staaten oder Staatsangehörigen tatsächlich kontrolliert wird oder

ii) ein Luftfrachtunternehmen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2343/90, das im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt ist;

c) „Frachtraten“:

die in der jeweiligen Landeswährung zu entrichtenden Entgelte für die Beförderung von Fracht und die Bedingungen, unter denen diese Frachtraten gelten, einschließlich des Entgelts und der Bedingungen, die Agenturen und anderen Hilfsgewerbetreibenden geboten werden;

d) „Standardfrachtraten“:

die Entgelte, die das Luftfahrtunternehmen im Regelfall für die Frachtbeförderung in Rechnung stellen würde, und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte ungeachtet etwaiger Sonderrabatte gelten;

e) „Luftfrachtdienste“:

Luftfrachtdienste, bei denen nur Fracht und Post befördert werden;

f) „Verkehrsrecht der dritten Freiheit“:

die Befugnis eines in einem Staat zugelassenen Luftfahrtunternehmens, in dem Staat, in dem es zugelassen ist, Personen, Fracht und Post aufzunehmen und in einem anderen Staat abzusetzen;

„Verkehrsrecht der vierten Freiheit“:

die Befugnis eines in einem Staat zugelassenen Luftfahrtunternehmens, Personen, Fracht und Post in einem anderen Staat aufzunehmen und in dem Staat abzusetzen, in dem es zugelassen ist;

„Verkehrsrecht der fünften Freiheit“:

die Befugnis eines Luftfahrtunternehmens, Luftverkehr zur Beförderung von Personen, Fracht und Post zwischen zwei Staaten durchzuführen, von denen keiner der Staat ist, in dem es zugelassen ist;

g) „Flughafensystem“:

zwei oder mehr Flughäfen, die gemeinsam dieselbe Stadt bedienen;

h) „beteiligte Staaten“:

die Mitgliedstaaten, zwischen denen ein Luftfrachtdienst betrieben wird;

i) „Zulassungsstaat“:

der Mitgliedstaat, in dem die unter Buchstabe a) genannte Betriebslaubnis erteilt wird.

Betriebslaubnis

Artikel 3

(1) Diese Verordnung berührt nicht die Beziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und den Luftfrachtunternehmen, denen er eine Betriebslaubnis erteilt hat, hinsichtlich des Marktzugangs und der Kapazitätsaufteilung.

(2) Der Rat genehmigt die bis spätestens zum 1. Juli 1992 einzuführenden Vorschriften zur Regelung der Betriebslaubnis für Luftfrachtunternehmen und über die Genehmigung von Strecken auf der Grundlage eines bis spätestens zum 31. Mai 1991 vorzulegenden Kommissionsvorschlags über gemeinsame Leistungsbedingungen und Kriterien.

Marktzugang

Artikel 4

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung dürfen Luftfrachtunternehmen der Gemeinschaft Luftfrachtdienste der dritten und vierten Freiheit zwischen Flughäfen oder Flughafensystemen in einem Mitgliedstaat und Flughäfen oder Flughafensystemen in einem anderen Mitgliedstaat ausüben, wenn diese Flughäfen oder Flughafensysteme für innergemeinschaftliche oder internationale Luftfrachtdienste offen sind.

Artikel 5

(1) Ein Mitgliedstaat erteilt Luftfrachtunternehmen die Erlaubnis, Verkehrsrechte der dritten, vierten und fünften Freiheit auszuüben, wenn diese Luftfrachtunternehmen in

einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind und dieser Mitgliedstaat ihnen die Ausübung dieser Freiheiten genehmigt hat. Die Ausübung der Verkehrsrechte der fünften Freiheit betrifft einen Flugdienst, der eine Erweiterung eines Flugdienstes von oder eine Vorstufe eines Flugdienstes nach dem Registrierungsstaat darstellt.

(2) Ein Luftfrachtunternehmen der Gemeinschaft, das zu oder von zwei oder mehr Punkten in einem Mitgliedstaat oder zwischen Mitgliedstaaten, in denen es nicht zugelassen ist, Luftfrachtdienste erbringt, erhält von den beteiligten Staaten die Erlaubnis, Dienste zu kombinieren und dieselbe Flugnummer zu verwenden.

Betriebliche Flexibilität

Artikel 6

(1) Luftfrachtunternehmen der Gemeinschaft dürfen an jedem beliebigen Punkt einer Strecke Umladungen vornehmen, wenn diese auf einen Luftfahrzeugwechsel beschränkt bleiben.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 8 darf es keine Beschränkungen der Häufigkeit des Dienstes, des Luftfahrzeugtyps und/oder der Fracht- und Postmenge, die befördert werden darf, geben.

Voraussetzungen für die Ausübung von Verkehrsrechten

Artikel 7

Das Recht eines Mitgliedstaates, den Verkehr innerhalb eines Flughafensystems auf die einzelnen Flughäfen in einer Diskriminierungen aufgrund der Staatszugehörigkeit ausschließenden Weise aufzuteilen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Artikel 8

(1) Die Ausübung der Verkehrsrechte unterliegt den veröffentlichten gemeinschaftlichen, nationalen, regionalen und örtlichen Vorschriften für Sicherheit, Umweltschutz und die Zuweisung von Zeitnischen; ferner müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Der Flughafen oder das Flughafensystem muß über ausreichende Einrichtungen für diesen Verkehr verfügen;
- b) die Navigationshilfen müssen für diesen Verkehr ausreichen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 1991.

(2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, so kann ein Mitgliedstaat in einer Diskriminierungsweise aufgrund der Staatszugehörigkeit ausschließenden Weise die Ausübung der Verkehrsrechte von Bedingungen abhängig machen, beschränken oder verweigern. Vor Erlaß einer solchen Maßnahme unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission und übermittelt ihr alle hierzu notwendigen Informationen.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaats prüft die Kommission die Anwendung von Absatz 2 im Einzelfall und entscheidet innerhalb eines Monats, ob der Mitgliedstaat die Maßnahme weiterhin anwenden darf.

(4) Die Kommission teilt ihre Entscheidung dem Rat und den Mitgliedstaaten mit. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb eines Monats den Rat mit der Entscheidung der Kommission befassen. Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit eine anderslautende Entscheidung treffen.

Preise und Frachtraten

Artikel 9

(1) Die von den Luftfahrtunternehmern der Gemeinschaft in Rechnung gestellten Preise werden von den Parteien des Frachtvertrags frei vereinbart.

(2) Die Luftfrachtunternehmen der Gemeinschaft teilen der Öffentlichkeit auf Anfrage alle Standardfrachtraten mit.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

(1) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, untereinander flexiblere Regelungen als die der Artikel 4, 5 und 6 zu vereinbaren oder aufrechtzuerhalten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung dürfen nicht dazu dienen, bestehende Rechte und Vereinbarungen über den Marktzugang, die Kapazitäten und die Betriebsflexibilität restriktiver zu gestalten.

Schlußbestimmungen

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

ANHANG

Luftfrachtunternehmen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) Ziffer ii)

- Scandinavian Airlines System
 - Britannia Airways
 - Monarch Airlines
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 295/91 DES RATES

vom 4. Februar 1991

über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die vom Rat im Juli 1990 beschlossenen Liberalisierungsmaßnahmen sind ein erneuter Schritt auf dem Wege zu einer umfassenden gemeinsamen Luftverkehrspolitik.

Um im Zuge der sich wandelnden Rahmenbedingungen der Luftfahrtunternehmen eine ausgewogene Entwicklung sicherzustellen, ist eine gemeinsame Maßnahme zum Schutz der Interessen von Fluggästen erforderlich.

Derzeit werden Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung von den einzelnen Luftfahrtunternehmen sehr unterschiedlich gehandhabt.

Die Festlegung gemeinsamer Mindestnormen für Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung soll es im Rahmen eines sich verstärkenden Wettbewerbs im Luftverkehr ermöglichen, die Qualität des Leistungsangebots der Luftfahrtunternehmen beizubehalten.

Die Luftfahrtunternehmen müssen verpflichtet werden, die Regeln für die Beförderung bei einer Überbuchung festzulegen.

Die Rechte der Fluggäste im Falle der Überbuchung sind klarzustellen.

Die Luftfahrtunternehmen müssen verpflichtet werden, Fluggästen, die nicht befördert werden, Ausgleichsleistungen zu zahlen und Zusatzleistungen für sie zu erbringen.

Die Fluggäste sind über die geltende Rechtslage in verständlicher Form aufzuklären —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird ungeachtet des Staates, in dem ein Luftfahrtunternehmen ansässig ist, der Staatsangehörigkeit des Fluggastes und des Zielortes eine gemeinsame Mindestregelung für den Fall eingeführt, daß Fluggäste auf einem überbuchten Linienflug von einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, auf das der Vertrag anwendbar ist, nicht befördert werden, obwohl sie hierfür einen gültigen Flugschein mit bestätigter Buchung vorweisen können.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

- a) „Nichtbeförderung“ das Zurückweisen von Fluggästen, obwohl sie
 - einen gültigen Flugschein und
 - für diesen Flug eine bestätigte Buchung vorweisen können und
 - sich rechtzeitig und unter Einhaltung der sonstigen Bedingungen vor dem Abflug gemeldet haben ;
- b) „bestätigte Buchung“, daß ein vom Luftfahrtunternehmen oder dessen genehmigten Reisevermittlern verkaufter Flugschein folgende Angaben enthält :
 - Nummer, Datum und Uhrzeit des Fluges sowie
 - den Vermerk „OK“ oder einen sonstigen Vermerk in dem dafür vorgesehenen Feld des Flugscheins, durch den das Luftfahrtunternehmen anzeigt, daß es die Buchung erfaßt und förmlich bestätigt hat ;
- c) „Linienflug“ ein Flug, der sämtliche nachstehenden Merkmale aufweist :
 - Er wird mit Luftfahrzeugen zur gewerblichen Beförderung von Fluggästen oder von Fluggästen und Fracht und/oder Post durchgeführt, wobei die Plätze entweder unmittelbar durch das Luftfahrtunternehmen oder dessen genehmigte Reisevermittler im freien Verkauf angeboten werden, und
 - er dient der Verkehrsverbindung zwischen zwei oder mehr Punkten,
 - i) nach einem offiziellen Flugplan oder
 - ii) durch so regelmäßige oder häufige Flüge, daß sie eine erkennbare systematische Flugfolge bilden ;
- d) „überbuchter Flug“ ein Flug, für den mehr Fluggäste eine bestätigte Buchung besitzen und sich rechtzeitig und unter Einhaltung der sonstigen Bedingungen vor dem Abflug gemeldet haben, als Plätze vorhanden sind ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 129 vom 24. 5. 1990, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 31 vom 6. 2. 1991.

- e) „Freiwilliger“ ein Fluggast der
- einen gültigen Flugschein und
 - eine bestätigte Buchung besitzt und
 - sich rechtzeitig und unter Einhaltung der sonstigen Bedingungen vor dem Abflug gemeldet hat, und der dem Aufruf des Luftfahrtunternehmens, gegen einen entsprechenden Ausgleich von seiner bestätigten Buchung zurückzutreten, nachkommt;
- f) „Endziel“ der Zielort auf dem am Meldeschalter vorgelegten Flugschein bzw. bei aufeinanderfolgenden Flügen der Zielort auf dem letzten Flugscheinabschnitt. Anschlußflüge, die trotz einer durch Nichtbeförderung verursachten Verspätung ohne weiteres erreicht werden können, bleiben unberücksichtigt.

Artikel 3

- (1) Das Luftfahrtunternehmen muß die Regeln festlegen, nach denen es im Falle überbuchter Flüge bei der Beförderung der Fluggäste verfährt. Das Luftfahrtunternehmen teilt diese Regeln und etwaige Änderungen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission mit, die sie den übrigen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt. Etwaige Änderungen treten einen Monat nach ihrer Mitteilung in Kraft.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Regeln müssen in den Reisebüros und an den Meldeschaltern des Luftfahrtunternehmens eingesehen werden können.
- (3) In den in Absatz 1 genannten Regeln sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, Freiwillige zu ermitteln, die bereit sind, auf die Beförderung zu verzichten.
- (4) Auf jeden Fall sollte das Luftfahrtunternehmen die Interessen von Fluggästen berücksichtigen, die aus berechtigten Gründen vorrangig zu befördern sind, wie Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit und alleinreisende Kinder.

Artikel 4

- (1) Bei Nichtbeförderung kann der Fluggast wählen zwischen
- der vollständigen Erstattung des Flugscheinpreises für den Teil der Reise, für den keine Beförderung stattfindet,
 - der schnellstmöglichen Beförderung zum Endziel oder
 - einer späteren Beförderung zu einem dem Fluggast gelegenen Zeitpunkt.
- (2) Unabhängig davon, für welche der in Absatz 1 genannten Möglichkeiten sich der Fluggast entscheidet, zahlt das Luftfahrtunternehmen sofort nach der Zurückweisung eines Fluggasts unbeschadet der Absätze 3 und 4 eine Mindestausgleichsleistung in Höhe von
- 150 ECU bei Flügen bis zu 3 500 km,
 - 300 ECU bei Flügen von mehr als 3 500 km,
- wobei das auf dem Flugschein angegebene Endziel maßgebend ist.

(3) Bietet das Luftfahrtunternehmen eine Beförderung zum Endziel mit einem anderen Flug an, der bei einer Flugverbindung bis zu 3 500 km höchstens zwei Stunden später als zur planmäßigen Ankunftszeit des ursprünglich gebuchten Fluges und bei Flugverbindungen von mehr als 3 500 km höchstens vier Stunden später ankommt, so können die in Absatz 2 genannten Ausgleichsleistungen um 50 % gekürzt werden.

(4) Die Ausgleichsleistungen können auf den Preis des Flugscheins für den Flug zum Endziel begrenzt werden.

(5) Die Ausgleichsleistungen werden in bar oder mit Einverständnis des Fluggastes in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen gezahlt.

(6) Fluggäste, die bereit sind, bei überbuchten Flügen in einer niedrigeren Klasse als der zu reisen, für die sie einen Flugschein gelöst haben, haben Anspruch auf Erstattung der Preisdifferenz.

(7) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Entfernungen werden nach der Methode der Großkreisentfernung ermittelt (Orthodromstrecke).

Artikel 5

(1) Im Falle der Nichtbeförderung auf einem Flug, der als Teil einer Pauschalreise verkauft wurde, ist das Luftfahrtunternehmen verpflichtet, den Veranstalter, der mit dem Fluggast einen Vertrag abgeschlossen hat und diesem gegenüber für die korrekte Ausführung dieses Pauschalreisevertrags aufgrund der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen⁽¹⁾ haftet, zu entschädigen.

(2) Unbeschadet der Rechte und Pflichten nach der Richtlinie 90/314/EWG muß der Veranstalter die nach Absatz 1 erhaltenen Beträge dem Fluggast zugute kommen lassen.

Artikel 6

(1) Über die Mindestausgleichsleistungen gemäß Artikel 4 hinaus hat das Luftfahrtunternehmen für nichtbeförderte Fluggäste folgende Leistungen kostenlos zu erbringen:

- a) Erstattung der Kosten eines Telefongesprächs und/oder eines Fernschreibens/Telefaxes zum Zielort;
- b) Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit;
- c) Hotelkosten, falls eine oder mehrere zusätzliche Übernachtung(en) erforderlich ist (sind).

(2) Wird eine Stadt oder ein Gebiet von mehreren Flughäfen bedient, so hat das Luftfahrtunternehmen, das einem nichtbeförderten Fluggast einen Flug nach einem anderen als dem von ihm gebuchten Zielflughafen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 59.

anbietet, diesem Fluggast die Fahrtkosten zwischen diesen beiden Flughäfen oder nach Vereinbarung nach einem anderen nahegelegenen Ersatzziel zu erstatten.

Artikel 7

Das Luftfahrtunternehmen braucht keinen Ausgleich bei Nichtbeförderung zu zahlen, wenn der Fluggast kostenlos oder zu einem Niedrigtarif fliegt, der weder direkt noch indirekt für die Allgemeinheit gilt.

Artikel 8

Die Luftfahrtunternehmen geben an alle nicht beförderten Fluggäste ein Antragsformular aus, in dem die

Bestimmungen über Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung aufgeführt sind.

Artikel 9

(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet einer späteren Klage auf zusätzliche Entschädigung vor den zuständigen Gerichten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fluggäste im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e), die einer Ausgleichsleistung entsprechend den in Artikel 3 genannten Regeln zugestimmt haben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 296/91 DES RATES

vom 4. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vergrößerung der Gemeinschaft infolge der Herstel-
lung der deutschen Einheit bringt eine Ausweitung auch
das Güterkraftverkehrsmarktes mit sich.

Es ist daher angezeigt, das in Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 4059/89⁽³⁾ genannte Kontingent ab 1. Januar
1991 aufzustocken und die zusätzlichen Kabotagegeneh-
migungen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. Diese
Aufteilung muß es den in der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik niedergelassenen Verkehrsun-
ternehmern ermöglichen, Zugang zu den innerstaatlichen
Märkten der anderen Mitgliedstaaten zu haben —

1. An Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz
angefügt :

„Ab 1. Januar 1991 wird die Zahl der Kabotagegeneh-
migungen um 298 auf 15 298 erhöht.“

2. Dem Artikel 2 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz
angefügt :

„Ab 1. Januar 1991 werden die zusätzlichen Genehmi-
gungen auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt
aufgeteilt :

— Belgien	20
— Dänemark	19
— Deutschland	97
— Griechenland	11
— Spanien	21
— Frankreich	26
— Irland	10
— Italien	28
— Luxemburg	10
— Niederlande	27
— Portugal	12
— Vereinigtes Königreich	17 ²

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 wird folgender-
maßen geändert :

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 18. Dezember 1990 (noch nicht im
Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 390 vom 30. 12. 1989, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 297/91 DES RATES

vom 4. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) aufgrund des Beitritts Namibias zum Vierten AKP—EWG-Abkommen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽²⁾ ist die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten festgelegt worden.

Durch Beschluß Nr. 4/90 des AKP—EWG-Ministerrates vom 23. November 1990 ist Namibia den Unterzeichnerstaaten des Vierten AKP—EWG-Abkommens hinzugefügt worden.

Dieser Beschluß sieht vor, Namibia im Rahmen des Protokolls Nr. 7 des Abkommens eine jährliche Quote für Rindfleisch zuzuteilen.

Es ist daher erforderlich, die Liste in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 anzupassen und den Titel I der genannten Verordnung zu vervollständigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird wie folgt geändert :

1. In der Liste in Anhang I wird der Staat „Namibia“ hinzugefügt.
2. In Titel I wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 4a

(1) Die Bestimmungen des Artikels 3 finden auf Namibia für folgende Mengen entbeintes Fleisch Anwendung :

- 1. und 2. Kalenderjahr : 10 500 Tonnen,
- 3., 4. und 5. Kalenderjahr : 13 000 Tonnen.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 4 Absätze 2 und 3 finden ebenfalls auf Namibia Anwendung. Bei dieser Anwendung werden die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Mengen der in Artikel 4 Absätze 2 und 3 genannten Menge hinzugefügt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 298/91 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1991

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3844/90 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregel-
ung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. Februar 1991 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3844/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Februar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	143,17 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	143,17 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	203,98 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	203,98 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	197,55
1001 90 99	197,55
1002 00 00	160,25 ⁽⁶⁾
1003 00 10	164,49
1003 00 90	164,49
1004 00 10	150,02
1004 00 90	150,02
1005 10 90	143,17 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	143,17 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	149,24 ⁽⁴⁾
1008 10 00	70,11
1008 20 00	132,22 ⁽⁴⁾
1008 30 00	79,27 ⁽⁷⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	79,27
1101 00 00	290,76 ⁽⁸⁾
1102 10 00	238,54 ⁽⁸⁾
1103 11 10	329,62 ⁽⁸⁾
1103 11 90	312,75 ⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 299/91 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3845/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. Februar 1991 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Februar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0	0	4,47
0712 90 19	0	0	0	4,47
1001 10 10	0	0	0	0,86
1001 10 90	0	0	0	0,86
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	4,47
1005 90 00	0	0	0	4,47
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	3,16	3,16	3,18
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 300/91 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1991

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4014/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4015/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4016/88⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der

Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 4. und 5. Februar 1991 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	77,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	77,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	89,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	122,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
 - b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
 - c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- ^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,94
0711 20 90	16,94
1522 00 31	38,50
1522 00 39	61,60
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 301/91 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1991

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1310/90⁽⁴⁾, wurde der Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen geregelt. Nach Artikel 7 Absatz 2 derselben Verordnung liefert der Bieter die Butter innerhalb von 14 Tagen nach dem Angebotsannahmeschluß. Diese Frist könnte sich unter Berücksichtigung der kommenden Sonn- und Feiertage für die zweite Ausschreibung im März 1991 als zu kurz erweisen. Für

die Butterlieferungen infolge der genannten Ausschreibung sollte diese Frist deshalb verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Fall der Ausschreibung, bei der die Frist für die Einreichung der Angebote am vierten Dienstag des März 1991 ausläuft, wird die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 genannte Frist von 14 Tagen durch eine Frist von 21 Tagen ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1990, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 302/91 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1991

mit den Spanien betreffenden endgültigen Maßnahmen zur Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Milch und MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission
vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen
zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der
Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milch-
erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3881/90⁽⁴⁾, wurde der Richtplafond für die
Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach Spanien
im Jahr 1990 festgelegt.Die für Käse der Kategorie 1 in der Woche vom 3. bis 8.
Dezember 1990 gestellten Anträge auf Erteilung von
EHM-Lizenzen erstreckten sich auf Mengen, die den für
das vierte Vierteljahr 1990 geltenden Teil des Richtpla-
fonds überschreiten.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1991

Die Kommission hat deshalb im Dringlichkeitsverfahren
mit der Verordnung (EWG) Nr. 3589/90⁽⁵⁾ die erforder-
lichen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Die endgültigen
Maßnahmen sind jetzt zu treffen.Eine Erhöhung des Richtplafonds ist unter Berücksichti-
gung der Lage des spanischen Marktes nicht in Betracht
zu ziehen.Als endgültige Maßnahme im Sinne von Artikel 85
Absatz 3 der Beitrittsakte ist die Aussetzung der Erteilung
von EHM-Lizenzen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3589/90 bis zum Ende des vierten Vier-
teljahres 1990 zu bestätigen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Erteilung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3589/90
genannten EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeug-
nisse wird endgültig ausgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 124.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 303/91 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1991

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 236/91 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 236/91 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 236/91, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1991, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Februar 1991 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,4594	—
1702 20 90	0,4594	—
1702 30 10	—	54,76
1702 40 10	—	54,76
1702 60 10	—	54,76
1702 60 90	0,4594	—
1702 90 30	—	54,76
1702 90 60	0,4594	—
1702 90 71	0,4594	—
1702 90 90	0,4594	—
2106 90 30	—	54,76
2106 90 59	0,4594	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 304/91 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 282/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3608/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. Februar 1991 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 68.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1991, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Februar 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	41,64 ⁽¹⁾
1701 11 90	41,64 ⁽¹⁾
1701 12 10	41,64 ⁽¹⁾
1701 12 90	41,64 ⁽¹⁾
1701 91 00	45,94
1701 99 10	45,94
1701 99 90	45,94 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1991

über die vorrangigen Anträge auf Gewährung der Vergütung für die Stilllegung der Milcherzeugung gemäß Artikel 4 Absatz 1b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates

(Nur der englische, der französische, der spanische und der italienische Text sind verbindlich)

(91/58/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates
vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung
der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3642/90 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1b Buchstabe e),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der
Kommission vom 3. Juni 1988 mit den Durchführungs-
bestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2333/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 4a Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1b der Verordnung (EWG) Nr.
857/84 wird für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung
eine Vergütung gewährt. Die Gemeinschaft beteiligt
sich an der Finanzierung dieser Vergütung bis zu einer
Höchstmenge von 500 000 Tonnen.

Nach Artikel 4a Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1546/88 bestimmt die Kommission,
welche Anträge in den jeweiligen Mitgliedstaaten mit
Vorrang für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht

kommen, wenn die Summe der von allen Mitgliedstaaten
zum Rückkauf angebotenen Referenzmengen 500 000
Tonnen überschreitet. Da dieser Fall eingetreten ist, sollte
den betreffenden Anträgen im Verhältnis zur Gesamtzahl
der Anträge stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den in Artikel 4a Absatz 3 zweiter Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 genannten vorrangigen
Anträgen auf Gewährung der Vergütung gemäß Artikel 4
Absatz 1b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird wie
folgt stattgegeben :

1. für Spanien höchstens 87 700 Tonnen der vorgeschla-
genen Referenzmenge in der Reihenfolge ihrer Regi-
strierung bis spätestens 4. Oktober 1990 ;
2. für Frankreich höchstens 247 650 Tonnen der vorge-
schlagenen Referenzmenge in der Reihenfolge ihrer
Registrierung bis spätestens 15. Oktober 1990 ;
3. für Irland höchstens 550 Tonnen der vorgeschlagenen
Referenzmenge in der Reihenfolge ihrer Registrierung
bis spätestens 25. Oktober 1990 ;
4. für Italien höchstens 164 100 Tonnen der vorgeschla-
genen Referenzmenge in der Reihenfolge ihrer Regi-
strierung bis spätestens 9. Oktober 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 211 vom 9. 8. 1990, S. 5.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland und die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. Januar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 4. Februar 1991

über die Einstellung der Überprüfung und die Bestätigung des Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren in die Gemeinschaft von hydraulischen Baggern auf Gleisketten oder Rädern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 6 Tonnen bis einschließlich 35 Tonnen, um 360° schwenkbar, mit einem einzigen Kübel mit Ursprung in Japan

(91/59/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. WARE

- (1) Bei der Ware handelt es sich um selbstfahrende hydraulische Bagger auf Gleisketten oder Rädern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 6 Tonnen bis einschließlich 35 Tonnen, um 360° schwenkbar, mit einem einzigen Kübel des KN-Codes ex 8429 52 00 mit Ursprung in Japan.

B. VERFAHREN

- (2) Im März 1990 erhielt die Kommission gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 einen Antrag von der Federation of Manufacturers of Construction Equipment and Cranes im Namen von Herstellern hydraulischer Bagger, auf die angeblich der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Ware entfiel. Der Antrag enthielt Beweismittel für anhaltendes Dumping seitens der japanischen Hersteller trotz der Verordnung (EWG) Nr. 1877/85 des Rates⁽²⁾. In dem Antrag wurde ferner eine drohende Schädigung geltend gemacht, wenn die Maßnahmen auslaufen sollten. Dies wurde als ausreichend angesehen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen,

und die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren der fraglichen Waren in die Gemeinschaft. Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 blieben die Maßnahmen bis zum Abschluß der Überprüfung in Kraft.

- (3) Die Kommission unterrichtete davon offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller. Diese Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen bzw. einen Antrag auf Anhörung zu stellen.
- (4) Die Kommission leitete die Untersuchung ein und sandte den betroffenen Parteien Fragebogen zwecks Einholung der erforderlichen Informationen für die Dumping- und Schadensaufklärung zu. Ein sehr großer Anteil der Gemeinschaftshersteller beantwortete den Fragebogen nicht, obwohl die ursprüngliche Antwortfrist von der Kommission verlängert worden war.
- (5) Bei der Ermittlung des Prozentsatzes der Gemeinschaftshersteller, die den Fragebogen beantworteten, stellte die Kommission fest, daß ihre gemeinsame Produktion nicht einen größeren Anteil der gesamten Gemeinschaftsproduktion ausmachte, wie in dem Antrag angegeben. Folglich ist die Kommission nicht in der Lage festzustellen, ob das Auslaufen der Maßnahme wiederum zu einer Schädigung oder einer drohenden Schädigung führen würde.

C. EINSTELLUNG DER ÜBERPRÜFUNG

- (6) Angesichts des oben dargelegten Sachverhalts ist nach Auffassung der Kommission die Überprüfung einzustellen.
- (7) Gegen dieses Vorgehen wurden im Beratenden Ausschuß keine Einwände erhoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 206 vom 18. 8. 1990, S. 5.

- (8) Die Federation of Manufacturers of Construction Equipment and Cranes wurde über die Gründe der Kommission für die Einstellung des Verfahrens unterrichtet —

des KN-Codes ex 8429 52 00 mit Ursprung in Japan wird eingestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Überprüfung betreffend die Einfuhren hydraulischer Bagger auf Gleisketten oder Rädern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 6 Tonnen bis einschließlich 35 Tonnen, um 360° schwenkbar, mit einem einzigen Kübel

Brüssel, den 4. Februar 1991

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident